

Kurztitel

Arbeiterkammer-Wahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 340/1998

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

25.09.1998

Abkürzung

AKWO

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Text**Wahlbehörden**

§ 3. (1) Vor jeder Wahl der Vollversammlung einer Arbeiterkammer sind zur Durchführung der Wahl für den gesamten Kammerbereich eine Hauptwahlkommission, für jeden Wahlkreis eine Zweigwahlkommission, für jeden Betriebswahlsprengel eine Sprengelwahlkommission und für den Allgemeinen Wahlsprengel die nach Beschluß der Hauptwahlkommission erforderliche Anzahl von Sprengelwahlkommissionen zu bilden.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Die Kommissionsmitglieder und deren Ersatzmitglieder müssen wahlberechtigt sein; dies gilt nicht für

1. die Vorsitzenden (Stellvertreter) und weiteren Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommissionen;
2. die Vorsitzenden (Stellvertreter) der übrigen Wahlkommissionen.

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2022

Gesetzesnummer

10009091

Dokumentnummer

NOR12115005

alte Dokumentnummer

N6199812633O